



An  
die Mitgliedsvereine  
die Stadt- und Gemeindegewerkschaften  
die Vertreter\*Innen der Sportjugend  
und den erweiterten Vorstand im KSB Wesel e.V.

Wesel, den 06.05.2026

Liebe Jugendvertreter\*innen des KSB Wesel,

gemäß der Jugendordnung des Kreissportbundes Wesel e.V., §4, Ziffer 5, laden wir Sie herzlich zur  
ordentlichen Jugendversammlung ein.

**Donnerstag, 11. Juni 2026 um 18:00 Uhr**

**im Kreishaus Wesel**

**Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel**

Eine Anmeldung ist in diesem Jahr nicht erforderlich. Wir freuen uns dennoch auf eine hohe  
Teilnehmerzahl und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

#### **Tagesordnung Jugendversammlung 11. Juni 2026**

- 1) Begrüßung durch den Vorsitzenden Pascal Smit
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollierung
- 3) Genehmigung des Protokolls der Jugendversammlung vom 17.06.2025
- 4) Vorstellung von Trendsportarten
- 5) Rückblick der Sportjugend im KSB Wesel 2025
- 6) Ausblick 2026/2027
- 7) Wahlen der Teammitglieder
  - a) Vorsitzender
  - b) Teammitglied
  - c) Teammitglied
- 8) Anträge und Sonstiges

#### **Hinweis zum Einladungsverfahren:**

(5) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Die Jugendversammlung findet  
im Vorfeld der KSB-Mitgliederversammlung statt. Sie wird vier Wochen vorher vom  
Jugendvorstand per Textform (Anschreiben, E-Mail) an alle Mitglieder des KSB Wesel mit  
Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung  
des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand durch  
Beschlussfassung fest. Anträge zur ordentlichen Jugendversammlung müssen schriftlich mit  
Begründung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin beim Jugendvorstand  
eingereicht sein. Zwei Wochen vor der Jugendversammlung wird die finale Tagesordnung  
verschickt.



### Hinweis zum Stimmrecht:

(2) Teilnehmer\*innen der Jugendversammlung sind die Delegierten der Mitglieder nach §1 Abs. 2 und die Mitglieder des Jugendvorstandes. Sie haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden, eine Stimmenbündelung auf bis zu drei Stimmen innerhalb eines Vereins auf eine Person ist jedoch zulässig, allerdings nur wenn der Person eine unterschriebene **Vollmacht** vorliegt.

(3) Vereine mit mehr als 300 Jugendlichen entsenden für je weitere angefangene 300 Jugendliche eine\*n weitere\*n Delegierte\*n. Jugendlich ist, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Mitglieder der Sportjugend nach §1 Abs. 2 b) entsenden eine\*n Delegierte\*n.

Jugendordnung § 4 Abs. 7 Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Mitgliederversammlung festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Pascal Smit (Vorsitzender Sportjugend KSB Wesel)